

VBC BUBENDORF

Statuten



Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung
vom 7. August 2008

Statuten VBC Bubendorf

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Art. 1: Unter dem Namen ‚Volleyballclub (VBC) Bubendorf‘ besteht ein im Jahr 2008 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz des Vereins ist Bubendorf.
Der VBC Bubendorf ist Mitglied von ‚Swiss Volley‘, des Regionalverbandes Basel (‚Swiss Volley Region Basel‘) und nimmt an den Meisterschaften teil.

II. Zweck

- Art. 2: Der VBC Bubendorf legt das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf eine aufbauende sportliche Freizeitgestaltung, die es den Mitgliedern ermöglichen soll, ihre körperliche Leistungsfähigkeit und das Arbeiten in einer Mannschaft zum Erreichen gemeinsamer Ziele zu fördern.
Zu diesem Zweck will der VBC Bubendorf den Volleyballsport verbreiten, Mannschaften aufstellen und trainieren.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3: Der VBC Bubendorf besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
- A. Aktivmitglieder können werden:
Personen, welche am Volleyballsport Interesse bekunden und den VBC Bubendorf durch den jährlichen Aktiv-Beitrag unterstützen.
Folgende Aktivmitglieder Kategorien werden unterscheiden:
- Schülerinnen/Schüler (Spielerinnen/Spieler bis 16 Jahre). Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Juniorinnen/Junioren (Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre)
 - Aktive (erwerbstätige Mitglieder und Mitglieder über 25 Jahre)
- B. Passivmitglieder können werden:
Einzelpersonen, welche Interesse an den Bestrebungen des VBC Bubendorf bekunden und diesen durch den jährlichen Passiv-Beitrag unterstützen. Passivmitglieder können nach Absprache mit dem Vorstand am Training teilnehmen sowie in begründeten Ausnahmefällen in Mannschaften mitspielen.
- C. Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Gemeinden, Vereine, Genossenschaften usw.), welche Interesse an den Bestrebungen des VBC Bubendorf bekunden und diesen durch den jährlichen Kollektivbeitrag unterstützen.
- D. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den VBC Bubendorf in hervorragendem Masse verdient gemacht

haben.

Art. 4: Beginn und Ende

- A. Über die Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitgliedern entscheidet auf mündliches oder schriftliches Gesuch des Bewerbers der Vorstand. Die von ihm aufgenommenen Aktiv-Mitglieder sind sofort spielberechtigt.

Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.

- B. Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und ist bis zum 31. März schriftlich an den Vorstand zu richten.

Wer seinen Pflichten gegenüber dem VBC Bubendorf nicht nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, die ohne Angabe von Gründen entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzuschicken.

Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung bis zum 30. September nicht entrichtet, wird ohne weitere Förmlichkeiten von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5. Rechte und Pflichten

- A. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- B. Die Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung je eine, die Kollektivmitglieder je zwei Stimmen.
- C. In den Vorstand können Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden. Passivmitglieder können jedoch nicht als Präsident und Vizepräsident in den Vorstand aufgenommen werden. Kollektivmitglieder können nur mit beratender Stimme in den Vorstand gewählt werden.
- D. Die Beitragspflicht für Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt.

Kollektivmitglieder bezahlen mindestens den dreifachen Betrag der

Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen von der Beitragspflicht teilweise oder gänzlich zu entbinden.

- E. Bussen die durch Verschulden einer Mannschaft entstehen, insbesondere im Falle der Auflösung einer Mannschaft nach erfolgter Anmeldung bei Swiss Volley, sind durch die Verantwortlichen solidarisch zu gleichen Teilen dem Verein zu ersetzen.
- F. Jedes Mitglied haftet dem Verein persönlich für Schäden und Kosten, die es diesem fahrlässig verursacht.

Art. 6: Versicherung und Haftung

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen.

IV. Organisation

Art. 7: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 8: Organe

Die Organe des VBC Bubendorf sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren
- D. die Technische Kommission

Art. 9: Die Generalversammlung

- A. Die Generalversammlung findet jeweils im 2. Quartal eines Jahres statt. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen:
 - 1. auf Beschluss des Vorstandes
 - 2. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, welcher die zu behandelnden Geschäfte schriftlich bezeichnet.

Die Einberufung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

- B. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem

Stellvertreter geleitet. Die Protokollführung obliegt dem Aktuar. Stimmzähler werden aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind jedoch die betreffenden Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Sind bei Wahlen mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

- C. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 2. Genehmigung folgender Berichte
 - a. Jahresbericht des Präsidenten
 - b. Jahresbericht des Technischen Leiters
 - c. Bericht des Kassiers nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen:
 - a. Des Präsidenten
 - b. Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. Der Rechnungsrevisoren
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Abänderung und Ergänzung der Statuten
 7. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen bzw. dem Vorstand überwiesenen Geschäfte
 8. Anträge aus Mitgliederkreisen
 9. Verschiedenes
- D. Anträge
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10: Vorstand

- A. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der von der Generalversammlung direkt gewählten Charge (Präsident) konstituiert sich der Vorstand selbst zu folgenden Ämtern: Vizepräsident, Kassier, Aktuar, technischer Leiter und Beisitzer.
- B. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
Tritt infolge Rücktritts, Todesfall, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, so ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- C. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten

unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft, als es die Geschäfte erfordern.

- D. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage vorher, in dringenden Fällen ist die Abkürzung gestattet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- E. Der Vorstand hat alle Beschlüsse zu fassen und Geschäfte zu erledigen, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- F. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- G. Der Vorstand ernennt bei Bedarf Kommissionen, setzt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest und kontrolliert ihre Tätigkeit.
- H. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift (Einzelunterschrift). Er visiert sämtliche Rechnungen, unterzeichnet die Protokolle und verfasst den Jahresbericht.
- I. Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle.
- K. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Rechnung jeweils auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und hat für die Revision besorgt zu sein.

Art. 11: Revisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Art. 12: Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) setzt sich wie folgt zusammen:

- Chef Technische Kommission (TK-Chef)
- Chef Nachwuchs
- Verantwortlicher Material

In der Regel werden folgende Personen zu den TK-Sitzungen mit einbezogen:

- Trainer bzw. Mannschaftsverantwortliche
- Verantwortlicher Schiedsrichter und Schreiber

- Verantwortlicher Lizenzwesen
- Verantwortlicher Hallen
- Jugend + Sport Coach

Die Technische Kommission versammelt sich auf Einladung des TK-Chefs, und zwar so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens drei der obengenannten Personen.

Die Technische Kommission trägt die Ausbildungsverantwortung und ist zuständig für die sportlichen Belange. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Obliegenheiten werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

V. Finanzen und Haftbarkeit

Art. 13: Einnahmen

Sie bestehen aus:

- A. den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen
- B. dem Ertrag des Vereinsvermögens
- C. allfälligen Überschüssen und Rückvergütungen, die mit der Tätigkeit des VBC Bubendorf zusammenhängen
- D. den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen, Vergabungen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- E. Beiträge J+S
- F. Werbe- und Sponsoring-Einnahmen
- G. Gönner-/Supporterbeiträgen
- H. Übrige Beiträge

Art. 14: Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des VBC Bubendorf haftet ausschliesslich sein Vermögen.

VI. Statutenrevisionen

Art. 15: Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

VII. Auflösung

Art. 16: Die Auflösung des VBC Bubendorf erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 und 78 ZGB), ferner wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist, von selbst.

Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine eigens dazu einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf für den Auslösungsbeschluss 2/3 der anwesenden Stimmen.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einem karitativen Zweck zu überweisen.

Die Statuten wurden an der VBC Bubendorf-Gründungsversammlung vom 07. August 2008 in Bubendorf genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Gründungs-Präsident:



Sig. Ralph Degen

Der Gründungs-Aktuar:



Sig. Tanja Kiefer